

Name: _____

Staße: _____ Ort: _____

Telefon: _____ Email: _____

Gemeinde Satteldorf
Ordnungsamt
Satteldorfer Hauptstraße 50
74589 Satteldorf

Telefon 07951/4700-21
E-Mail Ordnungsamt@Satteldorf.de

**Antrag auf Sondernutzung (Plakatierung)
gemäß § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg**

Name und Ort sowie Tag der Veranstaltung:

.....

Art der Sondernutzung:

Anbringen von insgesamt max. 18 Plakaten, verteilt auf je max. 6 Plakate in den Hauptstraßen der Teilorte Satteldorf, Ellrichshausen und Gröningen.

Zeitraum der Sondernutzung (Dauer):

.....

.....

Datum

.....

Unterschrift

Gemeinde Satteldorf – Merkblatt für Plakatierungen

Bei jeder Plakatwerbung handelt es sich um eine Sondernutzung im Sinne gemäß §16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg. Hierfür ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

Genehmigt werden grundsätzlich maximal je 6 Plakate entlang der Satteldorfer Hauptstraße, der Gröninger Hauptstraße und der Ellrichshäuser Hauptstraße. Die genehmigungsfähige Größe beträgt maximal DIN-A0. Die Plakate dürfen beidseitig angebracht werden und gelten dann als 1 Plakat. Eine Plakatierung außerhalb der Ortsbereiche ist nicht zulässig.

Mit einer Genehmigung sind immer folgende Auflagen verbunden:

1. Es dürfen ausschließlich Plakate aufgestellt werden, die vom Ordnungsamt der Gemeinde Satteldorf genehmigt und mit einem farbigen Genehmigungsaufkleber versehen sind. Bei beidseitigen Plakaten muss auch beidseitig ein Aufkleber angebracht sein.
2. Das Befestigen von Plakaten an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen aller Art ist gemäß §33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung verboten. Hierzu gehören auch Ampelanlagen und Ortstafeln. Weiter ist zu beachten, dass im Bereich des Kreisverkehrs und aller Fahrbahnteiler vor und nach dem Kreisverkehr keinerlei Plakatierung zulässig ist. Im Bereich von 5m vor und nach Verkehrszeichen, die in einem Kreuzungsbereich von zwei oder mehr Straßen stehen, dürfen keine Plakate angebracht werden. Kreuzungsbereiche müssen frei von Plakaten sein! Plakate dürfen weiter nicht an Fußgängerüberwegen, Bushaltestellen, Stromkästen, Bäumen, Baumpfählen, Querriegeln und Baumschutzpfählen, sowie innerhalb bepflanzter Grünflächen befestigt bzw. aufgestellt werden.
3. Die Plakate sind in einer angemessenen Höhe anzubringen. Im Bereich von Gehwegen gilt eine Mindesthöhe der Plakatunterkante von 2,00 m. Im Bereich von Radwegen gilt eine Mindesthöhe der Plakatunterkante von 2,20 m. Bei ebenerdiger Aufstellung muss die Außenkante der Plakate einen Mindestabstand zu Fahrbahn und Radwegen von 50 cm einhalten. Die Plakattafeln/-ständer dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern
4. **Das Anbringen von Plakaten an farbig lackierten Masten der Straßenbeleuchtung und des Verkehrsleitsystems der Gemeinde ist nicht erlaubt!**
5. Sollten durch angebrachte Plakate Beschädigungen entstehen, werden Ihnen die Kosten in Rechnung gestellt. Nicht ordnungsgemäß aufgestellte/angebrachte Plakate werden von der Gemeinde entfernt und entsorgt.
6. Die Plakate dürfen frühestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgestellt und müssen spätestens 3 Werktage nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Befestigungsmittel (z.B. Draht, Klebeband, Kabelbinder) müssen rückstandsfrei beseitigt werden. Falls die Plakattafeln/-ständer nach Ablauf der genehmigten Frist nicht entfernt sind, werden diese von der Gemeinde entsorgt. In diesen Fällen werden künftige Plakatierungsanfragen nicht mehr genehmigt.